

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1123K – LEISTUNG BEI KURAUFWENTHALT

In Ergänzung der ABFT 2021 gilt als vereinbart:

In teilweiser Abänderung des Artikels 9.2.9 gilt eine eingeschränkte Leistung für Kuraufenthalte als vereinbart.

Eine Kur im Sinne dieser Erweiterung ist eine von einem Sozialversicherungsträger genehmigte Heilmaßnahme zur Linderung oder Beseitigung von Erkrankungen.

Anstelle des Sozialversicherungsträgers kann bei Betriebsleitern, die keiner gesetzlichen Sozialversicherung unterliegen, die Genehmigung bzw. die Kostenübernahmeerklärung eines privaten Krankenversicherungsträgers eintreten.

Voraussetzung für die Wirksamkeit dieser Vereinbarung ist,

- dass die Erkrankung während der Vertragslaufzeit entstanden ist. Auf die Bestimmungen des Artikels 9.1 wird besonders hingewiesen.
- dass es in teilweiser Abänderung des Artikels 8.1 zu einer gänzlichen Unterbrechung des versicherten Betriebs kommt.

In Abänderung des Artikels 15 (Versicherungsleistung, Taxenleistung) ist die Leistung mit zehn Leistungstagen nach Ablauf der Karenz begrenzt.

Für Unterbrechungsschäden infolge von Kuraufenthalten, die vor Ablauf von 180 Tagen ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten bzw. entstanden sind, besteht kein Versicherungsschutz (Wartezeit).

Diese Leistung kann nur einmal pro Vertragslaufzeit in Anspruch genommen werden.